UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456
Studierendenschaft

Universität Greifswald, Präsidium des Studierendenparlaments, 17487 Greifswald

Präsidium des
Studierendenparlaments

Präsidentin: Sophie Tieding

Stellv.: Christoph Berner
Stellv.: Marie Kamischke

Telefon: +49 3834 420 1761
Telefax: +49 3834 420 1752
stupa@uni-greifswald.de

An die Mitglieder des Studierendenparlaments,
den studentischen Prorektor,
den FSK-Vorsitz,
die Fachschaftsräte,
die Mitglieder des AStAs,
die Mitglieder der moritz.medien,
die AG-Vorsitzenden,
die LKS-Vertreter*innen,

Az. StuPa-Präsidium Bearb.: Sophie Tieding 20.11.2023

hiermit laden wir herzlich zur 12. ordentlichen Sitzung
der 33. Legislatur 2023/2024 des Studierendenparlaments am

Dienstag,
den 21. November 2023,
um 20:00 Uhr, c.t.
im
Hörsaal 3 (ELP 6)
ein.

Vorläufige Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Formalia

TOP 3 Berichte

TOP 4 Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft

TOP 5 Wahl AStA Referent*in für Internationales und Antirassismus

TOP 6 Antrag: Gegen trans*Diskriminierung

TOP 7 Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes – 2. Lesung

TOP 8 Haushaltsplan 2024 (1. Lesung)

TOP 9 Sonstiges

Universität Greifswald
Studierendenparlament
www.stud.uni-greifswald.de
Friedrich-Loeffler-Straße 28

Hausanschrift: 17489 Greifswald
Postanschrift: 17487 Greifswald
Tel.: +49 3834 420 1761
stupa@uni-greifswald.de

TOP 5 Wahl AStA Referent*in für Internationales und Antirassismus

Name, Vorname	Thomsen, Nils
Studiengang	Rechtswissenschaften
Fachsemester	15
Ich bewerbe mich auf folgendes Referat	Referent*in für Internationales und *Anti*rassismus
Mitgliedschaft in Hochschulgruppen, Parteien, Gewerkschaften, Studentenverbindungen oder Vereinen (freiwillige Angabe):	Mitglied im Mensaclub e.V.
Welche Form der Kontaktaufnahme zur*zum Vorgänger*in besteht/wurde genutzt? (bspw. persönliche Gespräche, E-Mail. Welche Fragen sind entstanden?)	Bisher hab ich eine Mail an Jada geschrieben, in der ich auf einige offene Fragen meinerseits hingewiesen habe und ihn gebeten mir mehr über seine Arbeit als Referent zu erzählen. Die Antwort steht, zumindest Stand jetzt noch aus, aber ich bin sicher, dass sich das zeitnah ergibt.
Stehst du für die gesamte Legislatur zur Verfügung? (Sind bspw. Auslandsaufenthalte geplant?)	Ich stehe zur gesamten Legislatur zur Verfügung.
Welche Projekte/Ideen möchtest du realisieren und wie möchtest du die angelaufenen Projekte weiterführen?	Ich denke, dass sich das festival contre le racisme noch weiter in die Breite ausbauen lässt, auch wenn es bis jetzt bereits eine wichtige Rolle einnimmt. Wünschenswert wäre ein regelmäßig stattfindendes Forum, in dem Studierende leichten Zugang zum Themengebiet und der Arbeit des Referats erhalten und sich austauschen können. Generell natürlich ein offenes Ohr für die Belange der Studierendenschaft haben. Es wäre förderlich, enger mit der Stadt, dem Landkreis und international agierenden Organisation zusammenzuarbeiten, um Ressourcen zu bündeln und öffentlichkeitswirksamer zu arbeiten. Also gemeinsame Projekte planen bzw. sich bei eigenen Projekten gegenseitig unterstützen. Man sollte das Referat so breit wie möglich aufstellen, um neben dauerhaft und alltäglich präsenten Problemen auch auf aktuelle international bedeutende Themen wie geopolitische Konflikte, Proteste etc. aufmerksam zu machen. Dabei sollte man vermehrt auf die verschiedenen Verknüpfungen der Studierenden Rücksicht nehmen. Kampagnen, die sich gegen Vorurteile gegenüber People of Colour, Personen mit Migrationshintergrund oder auch Geflüchteten

	auseinandersetzen. Für alles weitere würde ich mich gerne mit dem bisherigen Referenten Jada diesbezüglich austauschen.
Welchen zeitlichen Aufwand planst du für deine wöchentliche Referatstätigkeit ein?	Ich plane mit 15 bis 20 Stunden und denke, dass diese Zeit genügt wenn man sie effektiv nutzt.
Wie stellst du dir die Zusammenarbeit mit (1) anderen AStA-Referent*innen, (2) dem Vorsitz, (3) dem Studierendenparlament vor?	Ich stelle sie mir wie die Zusammenarbeit innerhalb eines großen Vereins vor. Schließlich handelt es sich eine Gruppe von Personen, die gemeinsame Ziele verfolgt und auch als Vertretung der Studierendenschaft fungiert. Daher denke ich, dass man sich gegenüber den anderen Gremien rücksichtsvoll, hilfsbereit und motivierend verhält. Dabei sollte man selbst offen für Kompromisse sein und eine ehrliche Basis zu den anderen aufbauen bzw. erweitern um eine erfolgreiche Zusammenarbeit sicherzustellen.
Warum bewirbst du dich?	Ich befinde mich gerade in aktiven Pause von meinem Studium, wollte mich aber dennoch im Rahmen der Universität und seiner Studierenden engagieren. Deswegen dachte ich, dass ich meine Zeit nutzen kann um den AStA zu unterstützen. Ich habe aufgrund meiner Mitgliedschaft im Mensaclub e.V. viel Erfahrung in Organisation aber auch Austausch mit verschiedenen Organen der Universität und anderen Stellen sammeln können und glaube, dass ich damit eine Bereicherung darstelle.

Name, Vorname	Schnarr, Mareike
stud. E-Mail-Adresse	mareike.schnarr@stud.uni-greifswald.de
Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten	Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten wie Name und E-Mail-Adresse in diesem Verfahren gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ein. Die Daten werden per E-Mail an das Präsidium des Studierendenparlaments versandt und dort zur Abwicklung dieses Verfahren verarbeitet und nach der Bewerbung gelöscht. Weitere Informationen und Kontakte finden sich in der Datenschutzerklärung.
Studiengang	Psychologie
Fachsemester	7
Ich bewerbe mich auf folgendes Referat	Referentin für Internationales und Antirassismus
Mitgliedschaft in Hochschulgruppen, Parteien, Gewerkschaften, Studentenverbindungen oder Vereinen	SDS

Welche Form der Kontaktaufnahme zur*zum Vorgänger*in besteht/wurde genutzt? (bspw. persönliche Gespräche, E-Mail. Welche Fragen sind entstanden?)	Es hat ein persönliches Gespräch mit Jada stattgefunden. Dabei konnte ich viele Fragen klären und hab eine erste Idee von Tätigkeiten innerhalb des Referates erhalten.
Stehst du für die gesamte Legislatur zur Verfügung? (Sind bspw. Auslandsaufenthalte geplant?)	Ja
Welche Projekte/Ideen möchtest du realisieren und wie möchtest du die angelaufenen Projekte weiterführen?	Auf jeden Fall möchte ich die bereits angelaufenen Projekte, wie das Festival contre le rasicme weiter fortführen. Auch bei der Übersetzung der Website möchte ich dort anknüpfen, wo das Projekt stehen geblieben ist. Auch die zahlreichen Kontakte zu verschiedenen Ansprechpartner*innen und Organisationen innerhalb Greifswalds und Umgebung möchte ich wieder aufleben lassen. Des Weiteren habe ich vor, Projekte zur Aufarbeitung von Rassismus in Vergangenheit und Präsenz innerhalb der verschiedenen Lehrstühle zu beginnen.
Welchen zeitlichen Aufwand planst du für deine wöchentliche Referatstätigkeit ein?	15h pro Woche
Wie stellst du dir die Zusammenarbeit mit (1) anderen AStA-Referent*innen, (2) dem Vorsitz, (3) dem Studierendenparlament vor?	Referatsübergreifend möchte ich enge Zusammenarbeit anstreben wo es passend erscheint. Dafür, und auch mit dem Vorsitz ist mir eine transparente und ausgeglichene Kommunikation sehr wichtig. Für kritische Rückfragen und Anregungen vom Studierendenparlament bin ich jederzeit offen.
Warum bewirbst du dich?	Ich selbst bin weder internationale Studierende noch von Rassismus direkt betroffen. Daher kann ich zwar nicht an persönlichen Erfahrungen anknüpfen, dafür verfüge ich über ausgebildete Kommunikationsfähigkeiten auch im Umgang mit sensiblen Themen. Ich halte das Referat aber nicht nur für sehr wichtig, um eine mögliche Anlaufstelle zu schaffen, sondern auch um aktiv Missstände an unserer Universität aufzudecken und zu verändern.

TOP 6 Antrag: Gegen trans*Diskriminierung

Antragsstellende: Emil Oberbach, Marie Kamischke, Jacob Zarmstorff , Annabel Bustorf

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament spricht sich gegen jegliche Form von trans*Feindlichkeit aus. Dies geschieht auf Grund trans*feindlicher Aussagen auf der 11. ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments unter dem TOP NEU 11.

In diesem Zusammenhang wird an alle Mitglieder des Studierendenparlaments appelliert, sich mit den getätigten Aussagen kritisch auseinander zu setzen und diese zu reflektieren.

Begründung:

Auf der 11. ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments vom 7.11.2023 kam es im Rahmen der Debatte zur Änderung der Geschäftsordnung zu diskriminierenden Aussagen. Diese zielten insbesondere auf die Geschlechtsidentität von trans*Personen. Solche Aussagen dürfen von einem demokratischen, diskriminierungsfreien Studierendenparlament sowie unserer Studierendenschaft nicht geduldet werden. Vor allem hinsichtlich der vorigen Diskussion zur Debattenkultur, in der Sitzung vom 24.10.2023, sind solche Verhaltensweisen aufs Schärfste zu verurteilen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD (StuPa-GO)

(in der Fassung vom 25.04.2023)

Das Studierendenparlament hat sich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und zielorientierten Sitzungsverlaufes gemäß § 8 Abs. 8 und 9 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Konstituierung 7
§ 2 Vorbereitung der Sitzung 8
§ 3 Berichtspflicht 8
§ 4 Anträge 9
§ 5 Lesungen 10
§ 6 Sitzungsordnung 10
§ 7 Ordnungsruf 10
§ 8 Tagesordnung 10
§ 9 Beschlussfähigkeit 11
§ 10 Debattenordnung 11
§ 11 Geschäftsordnungsanträge 11
§ 12 Personaldebatten 12
§ 13 Beschlussfassung 12
§ 14 Abstimmungsverfahren 12
§ 15 Namentliche Abstimmung 13
§ 16 Geheime Abstimmung 13
§ 17 Wahlen 13
§ 18 Protokoll 14
§ 19 Öffentlichkeit 15
§ 20 Mediale Berichterstattung 15
§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung; Ausnahmen 15
§ 22 Inkrafttreten 15

§ 1 Konstituierung

(1) Die*der Alterspräsident*in des Studierendenparlaments lädt die neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung ein und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Bis zur Wahl einer*s neuen Präsident*in leitet das an Semestern der gewählten Mitgliedschaft im Studierendenparlament und gegebenenfalls an Lebensjahren älteste Mitglied des Studierendenparlaments (Alterspräsident*in) die Sitzung. Das Studierendenparlament konstituiert sich mit seinem Zusammentritt.

(2) Die*Der Präsident*in und ihre*seine Stellvertreter*innen sollen auf der konstituierenden Sitzung gewählt werden.

(3) Spätestens auf der zweiten Sitzung werden verbindlich die Termine aller ordentlichen Sitzungen dieser Legislatur festgelegt. Zumindest der Termin für die zweite ordentliche Sitzung ist bereits auf der konstituierenden Sitzung festzulegen.

(4) Spätestens auf der dritten Sitzung soll die AStA-Struktur beschlossen werden.

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

(1) Die*Der Präsident*in legt Sitzungszeit und Sitzungsorte der Sitzungen entsprechend der verbindlichen Termine aller ordentlichen Sitzungen rechtzeitig fest. Bei Bedarf bestimmt sie*er Sitzungstermin und Sitzungsort etwaiger außerordentlicher Sitzungen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist eine Einladung mindestens drei Tage vor Sitzungstermin zu verschicken.

(2) Die*Der Präsident*in macht die Sitzungen hochschulöffentlich sowie durch schriftliche Einladung

1. den Mitgliedern des Studierendenparlaments,
2. der*dem studentischen Prorektor*in,
3. der*dem Vorsitzenden der FSK,
4. den Fachschaftsräten,
5. dem AStA,
6. der Geschäftsführung und den Chefredaktionen der moritz.medien,
7. den AG-Vorsitzenden,
8. den LKS-Vertreter*innen~~,~~ sowie
9. den Antragssteller*innen der zu behandelnden Anträge,
10. den Bewerber*innen der AStA-Referate

bekannt.

(3) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Präsidium zusammengestellt und mindestens sechs Tage vor Sitzungstermin verschickt.

(4) Bestandteile der vorläufigen Tagesordnung einer jeden Sitzung müssen zumindest die Tagesordnungspunkte „Begrüßung“, „Berichte“, „Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft“, „Formalia“ und „Sonstiges“ sein. Es ist darauf zu achten, dass Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste anwesend sind, zu Beginn der Sitzung verhandelt werden.

(5) Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und die bis dahin eingegangenen Anträge beizufügen. Wahlen, Lesungen und Beschlussfassungen zur Satzung und ihren Ergänzungsordnungen, sowie zum Haushaltsplan oder einem etwaigen Nachtragshaushalt müssen – außer bei Dringlichkeit – in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.

(6) Die ~~elektropostalische~~ Versendung von Unterlagen per E-Mail gilt im Bereich dieser Geschäftsordnung als Schriftform.

§ 3 Berichtspflicht

(1) Die Berichtspflichtigen erstatten zur konstituierenden und vor jeder zweiten ordentlichen Sitzung einen schriftlichen Bericht. Fällt die erste ordentliche Sitzung des zweiten Semesters der Wahlperiode nicht unter die Bestimmungen des ersten Satzes, so erstatten die Berichtspflichtigen dennoch zusätzlich regulär Bericht.

(2) Berichtspflichtig sind~~:~~

1. das Präsidium des Studierendenparlaments,
2. die Vorsitzenden der durch das Studierendenparlament eingerichteten Ausschüsse und Arbeitsgruppen,
3. die Referent*innen ~~Mitglieder~~ des AStA,
4. die Geschäftsführung der moritz.medien,
5. die Greifswalder LKS Delegierten sowie
6. die sonstigen durch das Studierendenparlament eingesetzten Amtsträger*innen.

(3) Zeitpunkt und Art der Berichterstattung sind mit dem Präsidium des Studierendenparlaments zu vereinbaren. Der Bericht soll die Planung der nächsten Projekte, den Stand der laufenden Projekte, Probleme und Schwierigkeiten bei der Arbeit enthalten.

(4) Die Berichtspflichtigen sind verpflichtet, am Tagesordnungspunkt „Berichte“ einer jeden berichtspflichtigen Sitzung nach den Bestimmungen des Abs. 1 teilzunehmen. Die*Der AStA Vorsitzende, jeweils ein*e Vertreter*in des administrativen und des hochschulpolitischen Bereichs des AStA sowie ein*e Vertreter*in der moritz.medien müssen an jeder Sitzung teilnehmen

(5) Die Berichtspflichtigen beantworten im Tagesordnungspunkt „Berichte“ soweit möglich mündliche und schriftliche Anfragen.

(6) Die weiteren vom Studierendenparlament gewählten Vertreter*innen in anderen Gremien und Organen berichten ebenfalls über ihre Tätigkeit zu berichtspflichtigen Sitzungen. Die*Der Vorsitzende der FSK ist angehalten ebenfalls über ihre Tätigkeit zu informieren.

§ 4 Anträge

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an das Studierendenparlament, die Ausschüsse und die Arbeitsgruppen zu richten. Jeder Antrag ist zu verhandeln. Anträge bedürfen der Schriftform und sind – außer in Fällen von Dringlichkeit – rechtzeitig einen Tag vor Sitzungstermin bis 12 Uhr vorab zu versenden. Über die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die*der Präsident*in des Studierendenparlaments nach Anhörung der*s Antragsteller*s*in, bei Widerspruch das Studierendenparlament.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an das Studierendenparlament, die Ausschüsse und die Arbeitsgruppen zu richten. Jeder Antrag ist zu verhandeln. Anträge bedürfen der Schriftform und sind – außer in Fällen von Dringlichkeit – rechtzeitig einen Tag vor Sitzungstermin bis 12 Uhr vorab zu versenden. Über die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die*der Präsident*in des Studierendenparlaments nach Anhörung der*s Antragsteller*s*in, bei Widerspruch das Studierendenparlament.

(3) Die*Der Präsident*in des Studierendenparlaments kann einen Antrag zurückweisen, der nicht bis spätestens zwölf Uhr, einen Tag vor der Sitzung, in der dieser verhandelt werden soll, schriftlich beim Präsidium eingereicht wurde. Bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament

(4) Gestellte Anträge können bis zu Beginn der Sitzung, auf der sie verhandelt werden sollen, jederzeit zurückgezogen werden. Das Studierendenparlament kann sich bei Beginn dieser Sitzung entschließen, zurückgezogene Anträge dennoch zu verhandeln. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes, die den Antrag übernehmen, ersetzen dabei die ursprünglichen Antragsteller*innen.

(5) Bei Anträgen auf Beschluss, Aufhebung oder Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnung oder ihrer Anlagen, dem Beschluss des Haushaltes oder eines Nachtraghaushaltes sind die entsprechenden Bestimmungen der Satzung und ihrer Finanzordnung einzuhalten.

(6) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenparlaments widerspricht. Hierbei gilt die ~~elektropostalische~~ Zusendung per E-Mail als Schriftform. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn innerhalb von 48 Stunden mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments abgestimmt haben und dieser einstimmig angenommen wurde. Alle Mitglieder des Studierendenparlaments und dessen Präsidium sind über initiierte Umlaufverfahren zu informieren. Auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments sind Beschluss und Ergebnis im Protokoll festzuhalten.

§ 5 Lesungen

(1) Anträge werden grundsätzlich innerhalb eines Tagesordnungspunktes auf einer Sitzung verhandelt und beschlossen, außer die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen bestimmen etwas Gegenteiliges.

(2) Auf Vorschlag der*s Präsident*in des Studierendenparlaments, oder wenn eine Mehrheit ~~ein Viertel~~ der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangt, kann jeder Antrag auch in zwei Lesungen verhandelt werden. Die Lesungen werden in verschiedenen Sitzungen durchgeführt, wenn das Studierendenparlament nicht die Dringlichkeit feststellt.

(3) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt; in der zweiten Lesung findet die Beratung einzelner Punkte und Änderungsanträgen mit anschließender Schlussabstimmung statt.

§ 6 Sitzungsordnung

(1) Die*Der Präsident*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Leitung ist zu übertragen, wenn die*der Präsident*in selbst Betroffene*r der Sache ist. Die*Der Präsident*in übt für den Verlauf der Sitzung das Hausrecht im Veranstaltungsort und seinem unmittelbaren Zugang aus.

(2) Alle 90 Minuten soll eine zehnminütige Pause außerhalb des Tagungsraums eingelegt werden.

§ 7 Ordnungsruf

(1) Die*Der Präsident*in kann alle Anwesenden zur Ordnung rufen. Hiergegen ist sofortiger Widerspruch beim Studierendenparlament möglich, das hierüber ohne Aussprache entscheidet. Ist ein*e Redner*in zweimal in demselben Tagesordnungspunkt zur Ordnung gerufen worden, so kann die*der Präsident*in ihr*ihm bis zur Erledigung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. Bei Erteilung eines dritten Ordnungsrufes in demselben Tagesordnungspunkt ist die*der Redner*in bis zu dessen Erledigung des Saales zu verweisen.

(2) Gäste, die den Sitzungsablauf erheblich stören, können nach zweimaligem Ordnungsruf durch die*den Präsident*in des Saales verwiesen werden.

§ 8 Tagesordnung

(1) Der Sitzungsverlauf bestimmt sich nach der zuletzt versendeten vorläufigen Tagesordnung. Während des Tagesordnungspunktes „Formalia“ wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.

(2) Die Tagesordnung kann während des Tagesordnungspunktes „Formalia“ sowie nach jedem Tagesordnungspunkt durch Beschluss geändert werden.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf Änderung der Tagesordnung können unbeschadet der weiteren Bestimmungen durch jedes anwesende Mitglied der Studierendenschaft gestellt werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die*Der Präsident*in stellt im Tagesordnungspunkt „Formalia“ die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen der Satzung. unter §8 Abs. 3 anlegen und §9 streichen

§ 10 Debattenordnung

(1) Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Erstredner*innen sind zu bevorzugen. Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird nach zwei Redelisten quotiert. Die erste Redeliste ist FINTA*-Personen vorbehalten. Die zweite Redeliste steht allen Anwesenden offen. Die*Der Präsident*in erteilt abwechselnd einer Personen der ersten und der zweiten Liste das Wort (Listenquotierung). Die*Der Präsident*in kann eine*n Redner*in unterbrechen, um sie*ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihr*ihm das Wort entziehen, falls die Redezeit überschritten wird oder diese*r vorherige Argumente wiederholt.

(2) Redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Ebenso kann die*der Präsident*in von sich aus oder auf Geschäftsordnungsantrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments weiteren ~~einzelnen~~ Anwesenden für bestimmte Tagesordnungspunkte Rederecht gewähren.

(3) Zu Beginn der Debatte erhält die*der Antragsteller*in das Wort, um ihr*sein Anliegen vorzutragen. Bei Finanzanträgen nehmen anschließend die*der AStA-Referent*in für Finanzen und Personal und ein*e Vertreter*in des Haushaltsausschusses zu diesem inhaltlich Stellung. Der*m Antragsteller*in ist am Ende der Debatte die Möglichkeit eines Schlusswortes zu geben.

(4) Die*Der Präsident*in kann die Redezeit beschränken. Die Beschränkung der Redezeit gilt für alle Redeberechtigten und kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(5) Persönliche Erklärungen sind nur schriftlich zu Protokoll zu erklären. Eine mündliche Erklärung während der Sitzung ist unzulässig.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:

1. Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung
2. Änderung der Tagesordnung
3. Vertagung des Tagesordnungspunkts
4. Schluss des Tagesordnungspunkts ohne Schlussabstimmung
5. Rückkehr zur Sache
6. Überweisung an den AStA
7. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe des Studierendenparlaments
8. Überweisung an einen neu einzurichtenden Ausschuss oder eine neu einzurichtende Arbeitsgruppe des Studierendenparlaments
9. Beschränkung oder Änderung der Redezeit

10. Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste
11. Schluss der Debatte
12. Feststellung eines Meinungsbildes
13. Anhörung von Redner*innen außerhalb der Redeliste
14. Hinweis auf die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen
15. Anträge zur Sitzungsordnung, Debattenführung oder dem Abstimmungsverfahren
16. Personaldebatte bzw. Ausschluss der Öffentlichkeit
17. Feststellung der Beschlussfähigkeit

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln, ein*e Redner*in darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. In der Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.

§ 12 Personaldebatten

(1) Personaldebatten dienen zur internen Aussprache und Klärung von Sachverhalten und gliedern sich in zwei Teile.

(2) In einem ersten Teil kann die*der Betroffene angehört werden. Auch in diesem Fall ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die*Der AStA-Vorsitzende gilt dabei nicht als Teil der Öffentlichkeit, ist aber auf Antrag eines Mitglieds des StuPa auch auszuschließen. Auf Wunsch der*s Betroffenen ist die Öffentlichkeit bei dieser Anhörung wiederherzustellen. Während des zweiten Teils berät sich das Studierendenparlament unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der*s Betroffenen.

(3) Das Studierendenparlament kann durch Beschluss Dritte zur Beratung ~~als Berater~~ oder zur Anhörung in den nichtöffentlichen Teil laden.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden aufgrund eines Antrages beraten und beschlossen.

(2) Nach der Debatte erfolgt die Feststellung des endgültigen Antrages.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so sind bei der Reihenfolge der Abstimmungen Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen. Außerdem sind weitergehende Anträge vor weniger weitgehenden Anträgen zur Abstimmung zu bringen.

(4) Nach Ende der Debatte und der Abstimmung über etwaige Änderungs- oder Zusatzanträge stellt die*der Präsident*in die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt die Mitglieder des Studierendenparlaments darüber abstimmen. Mit der Abstimmung über einen Antrag ist die Debatte über den Antragsgegenstand beendet.

§ 14 Abstimmungsverfahren

(1) Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind keine Wortmeldungen mehr zulässig.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen), außer die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen bestimmen eine abweichende Mehrheit. Bei Stimmengleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch das Heben der Hand. Wird das Ergebnis angezweifelt, so wird durch die*den Präsident*in ausgezählt. Wird die Auszählung

angezweifelt, so ist sie zu wiederholen. Wird auch die zweite Auszählung angezweifelt, so ist namentlich abzustimmen.

(4) Die*Der Präsident*in gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt. Zweifel am Abstimmungsergebnis und -verfahren können nur unmittelbar nach der Bekanntgabe vorgebracht werden. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

§ 15 Namentliche Abstimmung

(1) Im Falle der namentlichen Abstimmung verliest ein Mitglied des Präsidiums die Namen der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments, die dann jeweils mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen.

(2) Die Schlussabstimmung von Finanzanträgen soll namentlich erfolgen. Auf Vorschlag der*s Präsident*in kann auf die namentliche Abstimmung verzichtet werden.

(3) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments ist namentlich abzustimmen.

§ 16 Geheime Abstimmung

(1) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments können auch Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge geheim abgestimmt werden.

(2) Bei geheimen Abstimmungen erfolgt die Auszählung durch eine von der*m Präsident*in zu bestellende Zählkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern der Studierendenschaft besteht. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet das Studierendenparlament über die Besetzung der Zählkommission. Die Mitglieder der Zählkommission sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Erhebt sich Widerspruch gegen das Ergebnis der Auszählung, so hat das Präsidium eine Neuauszählung durchzuführen. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Ergebnisses zu vernichten.

§ 17 Wahlen

(1) Wahlen finden geheim statt. Sie können jedoch offen durchgeführt werden, sofern sich kein Widerspruch durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes oder der*m zu Wählenden erhebt. Bei der Wahl der*s Präsident*in und ihrer*seiner Stellvertreter*innen und der Mitglieder des AStA ist eine offene Wahl jedoch unzulässig. § 16 findet auf geheime Wahlen entsprechende Anwendung.

(2) Wahlvorschläge können bis zur Eröffnung des Wahlganges jederzeit eingereicht werden.

(3) Die in Abs. 1 Satz 3 Genannten sind gewählt, wenn sie die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten. Ansonsten ist gewählt, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereint.

(4) Erhält im ersten Wahlgang kein*e Bewerber*in die benötigte Mehrheit, so wird, wenn mehr als zwei Bewerber*innen angetreten sind, ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt. Wenn in diesem Fall auch im zweiten Wahlgang keine*r der beiden Bewerber*innen die benötigte Mehrheit erhält oder wenn im ersten Wahlgang nur zwei Bewerber*innen angetreten sind, so ist ein weiterer Wahlgang mit der*m Bewerber*in mit der höchsten

Stimmenzahl durchzuführen. Die*Der Bewerber*in ist gewählt, wenn sie*er die benötigte Mehrheit erreicht.

(5) Kandidieren mehrere Personen für ein Amt, so ist auf dem Stimmzettel der Name einer der zur Wahl stehenden Kandidat*innen oder Enthaltung einzutragen. Kandidiert nur eine Person für ein Amt, so ist „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ einzutragen. Stimmzettel mit dem Namen der*s einzigen Kandidat*in gelten als Ja-Stimmen, leere Stimmzettel als Enthaltungen.

(6) Das Studierendenparlament wählt zum schnellstmöglichen Termin offene Ämter nach, sofern die Ausschreibungsfrist für AStA-Referate eingehalten wurde.

§ 18 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist vom Präsidium des Studierendenparlaments ein Ergebnisp~~P~~rotokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll muss insbesondere enthalten:

1. die Anwesenheitsliste,
2. wichtige Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen der*s Präsident*en*in, des AStA, der moritz.medien, der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen oder weiterer Amtsträger*innen,
3. die beratenen Gegenstände,
4. den Wortlaut der Anträge, Änderungsanträge und Beschlüsse,
5. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, soweit diese festgestellt wurden,
6. den*die Schriftführerin,
7. den Wechsel der*s Schriftführer*in,
8. die Grundzüge des Sitzungsverlaufs sowie
9. die auf der Sitzung ergangenen Ergänzungen zu den Berichten der Berichtspflichtigen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes sind kurze persönliche Erklärungen, Sondervoten und abweichende Meinungen in das Protokoll aufzunehmen. Diese sind dazu im Anschluss vom jeweiligen Mitglied des Studierendenparlaments schriftlich bei der*m Schriftführer*in einzureichen.

(3) Das vorläufige Protokoll ist auf der folgenden Studierendenparlamentssitzung anzunehmen, Korrekturen und Ergänzungen sind auf dieser Sitzung zu beraten und zu beschließen. Das vorläufige Protokoll der letzten Sitzung des Studierendenparlaments in der jeweiligen Legislaturperiode ist allen Mitgliedern des Studierendenparlaments zuzusenden. Erhebt sich innerhalb von zehn Tagen kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als angenommen. Erhebt sich Widerspruch, führt die*der Präsident*in unverzüglich eine erneute schriftliche Abstimmung über die strittigen Punkte durch.

(4) Das vorläufige Protokoll ist den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung zuzustellen.

(5) Das angenommene Protokoll ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(6) Das Präsidium archiviert alle Beschlüsse des Studierendenparlaments in einem Beschlussbuch. Nicht archiviert werden

1. der Beschluss des Protokolls und seiner Änderungen und Ergänzungen,
2. der Beschluss der Tagesordnung und Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung,

3. Beschlüsse von Geschäftsordnungsanträgen,
4. Beschlüsse zum Abstimmungsverfahren, sowie
5. sonstige Beschlüsse, die spätestens mit dem Ende der Sitzung erledigt sind; der Beschluss, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist jedoch zu archivieren.

Das Beschlussbuch ist nach sieben Jahren in Kopie dem Universitätsarchiv zuzuführen.

§ 19 Öffentlichkeit

Das Studierendenparlament tagt mit Ausnahme von Personaldebatten hochschulöffentlich. Die HochschulöÖffentlichkeit kann außerdem bei dringenden Anlässen durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments ausgeschlossen werden.

§ 20 Mediale Berichterstattung

(1) Den moritz.medien ist grundsätzlich die Berichterstattung über den öffentlichen Teil der Sitzungen in Wort, Ton und Bild gestattet. Dabei wird die nötige Sorgfaltspflicht der Berichterstattung gewahrt, damit die inhaltliche Darstellung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt.

(2) Optional kann bei der*m Präsident*in eine Vorbereitung der Sitzung für Filmaufnahmen angefragt werden. Hierzu informiert diese die Mitglieder des Studierendenparlaments, erkundigt sich vorab nach deren Einwilligung und arrangiert gegebenenfalls eine Sitz- und Aufnahmelage, die den Interessen gerecht wird.

(3) Den Mitgliedern des Studierendenparlaments steht ein Einspruchsrecht gegen die Verwendung jener Teile der hierbei entstehenden Bild- und/oder Tonspur zu, die ihre eigene Person betreffen. Es soll im Zweifel dabei nur auf die Tonspur verzichtet werden. Unberührt hiervon bleiben Aufnahmen, die das Studierendenparlament in seiner Gesamtheit als Organ zeigen, und sich nicht auf einzelne Mitglieder des Studierendenparlaments fokussieren. Widersprochenes Material ist zu löschen.

(4) Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Gäste sind zu wahren.

(5) Diese Bestimmungen sind entsprechend auf Vertreter anderer Medien anzuwenden. können wir diesen Absatz streichen?

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung; Ausnahmen

(1) Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die*der Präsident*in.

(2) Das Studierendenparlament kann einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe beauftragen, Fragen, die sich auf die Satzung und die Ergänzungsordnungen beziehen, zu erörtern und hierüber dem Studierendenparlament Vorschläge zu machen.

(3) Das Studierendenparlament kann jederzeit mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Beschlüsse und darauf gerichtete Anträge müssen nicht ausdrücklich als Ausnahmen von der Geschäftsordnung formuliert sein. Die Rechte, die ein Mitglied der Studierendenschaft (insbesondere ein Mitglied des Studierendenparlamentes) aus dieser Geschäftsordnung hat, können jedoch nicht ohne Zustimmung der Betroffenen beschränkt werden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungsordnung zur Satzung der Studierendenschaft wurde vom Studierendenparlament auf seiner konstituierenden Sitzung am 19.04.2022 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die am 21.04.2022 stattfand.

(2) Nach Beschluss der Tagesordnung findet die Geschäftsordnung bereits vorläufig Anwendung für den Verlauf der konstituierenden Sitzung. Die Geschäftsordnung bleibt bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung in Kraft.

Sophie Tieding	Robert K. Gebauer
Präsidentin des Studierendenparlaments	Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

Änderungsantrag zum vorläufigen TOP 6 Antragsteller: Marco Scholz

Ersatzlose Streichung der angetragenen Änderung von § 10 Abs. 1 StuPa-GO

Antrag: *Das Studierendenparlament möge beschließen:*

Die am 07.11.2023 angetragene Änderung des § 10 Abs. 1 StuPa-GO wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Es steht die Behauptung im Raum, **F**rauen, **I**nter-Personen, **N**ichtbinäre Menschen, **T**rans Menschen und **A**gender-Personen (FINTA*) würden systematisch in der Hochschulpolitik benachteiligt. Doch nicht nur, lässt sich keine solche Benachteiligung erkennen, auch die angetragene Änderung hilft den ins Feld geführten Gründen nicht ab.

Gleichberechtigung und Chancengleichheit

Der Ruf nach mehr Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Geschlechter ist bereits im Kern verfehlt, da dieses Ziel bereits erreicht ist. Niemand wird im Studierendenparlament aufgrund des Geschlechts systematisch diskriminiert und so daran gehindert, das Wort zu ergreifen. Diskriminierung ist die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung. Die Möglichkeit sich zu Wort zu melden steht allen, im gleichen Maße und unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung zu. Der § 10 Absatz 1 StuPa-GO ist folglich nicht diskriminierend, sondern berechtigt gleichermaßen. So steht es jedem und jeder Frei, sich zu äußern. Einzige Voraussetzung zur Wortmeldung ist das Heben der Hand, oder eine sonstige Kenntlichmachung des Begehrens. Es ist nun ernstlich keine nennenswerte Hürde, um sich im Studierendenparlament Gehör zu verschaffen. Ferner liegt auch keineswegs eine Bevorzugung männlicher Redebeiträge vor. Die Reihenfolge der Redebeiträge richtet sich weiterhin grundsätzlich nach der chronologischen Reihenfolge der Meldungen. Auch hierbei spielt das Geschlecht der Person keine Rolle. Folglich können bislang alle, unabhängig vom Geschlecht, unter denselben niedrigschwelligen Voraussetzungen, an der Hochschulpolitik partizipieren. Es herrscht somit bereits Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Die Reihenfolge der Redebeiträge jetzt zu einer Frage des Geschlechts zu machen, verkehrt die bestehende Gleichberechtigung ins Gegenteil. Nunmehr wird nach Geschlecht priorisiert. Es handelt sich somit um einen großen Rückschritt.

Teilhabe von Minderheiten

In einer repräsentativen Demokratie wählen Wahlberechtigte ihre Repräsentanten. Folglich stellt das Parlament im Idealfall ein gesellschaftliches Abbild dar. Zumindest ist dies dahingehend für eine Demokratie wünschenswert, da so die verschiedenen Interessenslagen bestmöglich abgebildet werden und Berücksichtigung finden können. Auch hier an der Universität Greifswald wählt die Studierendenschaft ihre Repräsentanten im Studierendenparlament. Es schließt sich dahingehend die Frage an, ob FINTA*-Personen im Studierendenparlament repräsentativ vertreten sind.

INTA*-Personen sind eine gesellschaftliche Minderheit, die entsprechend der statistischen Erwartung auch im Parlament eine Minderheit bildet. Gemäß amtlichen Daten bezeichneten sich im vergangenen Sommersemester 3 Studierende als divers. Abweichend davon wird allerdings davon ausgegangen, dass der Anteil dieser ca. 2 % der Bevölkerung ausmachen (Quelle: Regenbogenportal.de, UNFE). Folglich wäre diese Gruppe schon bei einer einzigen Person im Stupa statistisch überrepräsentiert (P=0,54).

Frauen hingegen sind keine gesellschaftliche Minderheit. Sie machen etwa 51 % der Gesamtbevölkerung aus. An der Universität Greifswald studierten im Sommersemester 2023 59,84 % Frauen. Ausgehend vom mit dem Vornamen üblicherweise assoziierten Geschlecht lag zum Anfang

der Legislatur der Anteil der Stupistinnen bei 26 %. Folglich ist der Anteil der Stupistinnen im Studierendenparlament nicht repräsentativ für die gesamte Studierendenschaft.

Studien zur Teilhabe von Frauen in Bundes- und Länderpolitik, lassen sich allerdings kaum auf das Studierendenparlament übertragen. So wird die Problematik in der Politik außerhalb der Universität von Interview Dr. Uta Kletzing, in einem Beitrag für die für Friedrich-Ebert-Stiftung folgendermaßen beschrieben: „Nicht der politische Einstieg, sondern der politische Aufstieg von Frauen [ist] der Knackpunkt. […] Studien […] sind sich einig, dass Personalien in Parteien […] - angesichts der Männer- und Männlichkeitsdominanz des politischen Raumes nicht überraschend – weitgehend von männlichen EntscheidungsträgERn ‚ausgekungelt' werden. Innerparteiliche Führungszirkel gelten als die Gatekeeper, in deren Händen es liegt, Frauen Aufstiegschancen zu eröffnen oder vorzuenthalten." – Die Problematik liegt insofern häufig in der Parteipolitik und den verwehrten Möglichkeiten aufgestellt zu werden. An der Universität Greifswald kann allerdings jeder und jede, unabhängig von Hochschulgruppen, kandidieren und hat dabei sogar äußerst realistische Chancen gewählt zu werden. Insofern ist die Teilhabe an der Hochschulpolitik, die Mandatierung für das Studierendenparlament nicht von männlich dominierten Machtzirkeln abhängig. Die strukturellen Probleme der Politik lassen sich daher nicht auf die Universität Greifswald und das Studierendenparlament übertragen.

Weiterhin steht es Wähler*innen offen, sich geschlechtsunabhängig repräsentieren zu lassen. Eine Frau muss beispielsweise ebenso wenig eine Frau wählen, als ein Mann einen Mann wählen muss. Es ist daher keinesfalls gerechtfertigt, die Repräsentation von Studentinnen daran festzumachen, wie hoch der Anteil weiblicher Personen im Studierendenparlament ist.

Darüber hinaus entspricht die Zusammensetzung des Studierendenparlaments, demokratischen Grundprinzipien folgend, dem Willen der Wähler*innen. Folglich ist es dem Willen der Wähler*innen, entsprechend, wie viele weibliche Personen im Studierendenparlament vertreten sind. Allerdings wurde, angesichts des Mangels weiblicher Kandidatinnen, der Studierendenschaft die Möglichkeit genommen, mehr Studentinnen in das Studierendenparlament zu wählen. Das Problem der Unterrepräsentation von Frauen liegt somit im Mangel der Kandidatinnen und nicht am Rederecht. Wer nicht antritt, kann auch nicht gewählt werden. Wer nicht gewählt wird, ist nicht im Parlament vertreten.

Es ist nicht Aufgabe des Parlaments, im Parlament unterrepräsentierten Gruppen, eine vermeintlich statistisch angemessene Bedeutung zu verleihen. Wenn gewünscht ist, dass FINTA*-Personen im Parlament einen repräsentativen Anteil ausmachen, dann müssen sie auch in entsprechender Zahl kandidieren. Wenn allerdings nur 8 weibliche Personen kandidieren (siehe Anhang), kann es schon von vornherein nicht zum gewünschten Ergebnis kommen.

Debattenkultur

Schließlich kann auch eine mögliche abschreckende Wirkung vermeintlicher männlicher Dominanz im Studierendenparlament nicht als Argument für eine Änderung des § 10 Absatz 1 StuPa-GO überzeugen. Hierbei ist auch hier zunächst auf die niedrigen Anforderungen zur politischen Teilhabe im Studierendenparlament zu verweisen, weiterhin lässt sich auch hier keine Diskriminierung erkennen, Stupist*innen treten als gleichberechtigte Redner*innen auf. Auch stereotype Geschlechterrollen und Eigenschaften gelten inzwischen als überholt und liefern für diese Debatte darüber hinaus kaum einen Mehrwert. Wer argumentiert, dass FLINTA*-Personen ebenso qualifiziert seien wie Männer, kann sich auch nicht darauf zurückziehen, dass Männer in politischen Debatten per se durchsetzungsstärker seien und Frauen somit in Debatten besonders schützenswert sind. Wer als gleichwertiges Mitglied auftritt, kann sich nicht in die Opferrolle flüchten, sondern es muss ihnen zugestanden werden, sich entsprechend ihrer Interessen, unter denselben Voraussetzungen wie für alle anderen auch, einzusetzen. Da FLINTA*-Personen Männern um nichts nachstehen, gibt es

keinerlei Rechtfertigung für etwaige Privilegierungen, Sonderrechte, oder sonstige Ungleichbehandlungen.

Des Weiteren ist das Studierendenparlament immer noch ein Parlament. Wer gehört werden möchte, muss, unter den niedrigschwelligen Voraussetzungen, das Wort ergreifen. Und es ist dabei verständlich, dass es einer gewissen Portion Selbstbewusstsein bedarf, um vor dem Parlament zu sprechen, davor ist niemand gewahrt. Ich weigere mich daran zu zweifeln, dass es FLINTA*-Personen grundsätzlich an Selbstbewusstsein fehlt. Es gibt hingegen eine Vielzahl von Faktoren, die geschlechtsunabhängig dazu führen, sich nicht zu äußern. Dazu zählen unter anderem charakterliche Eigenschaften wie zum Beispiel Schüchternheit, mangelnde Erfahrung in der Hochschulpolitik, Nervosität vor größeren Gruppen frei zu sprechen, das Vertreten von Mindermeinungen und viele mehr. Auch ausufernde Beiträge, sachfremde Erwägungen und endlose Monologe anderer Stupist*innen, können einen Einfluss auf die eigene Wortmeldung haben. Allerdings sieht § 10 Absatz 1 StuPa-GO bereits vor, dass in solchen Fällen, durch das Präsidium, die Redezeit begrenzt, oder sogar das Wort entzogen werden kann. An den eigenen Fähigkeiten kann jedoch nur man selbst arbeiten, manch einer muss sich vielleicht sogar eingestehen, dass Politik im Parlament nichts für einen selbst ist, eben nicht aufgrund des Geschlechts, sondern aufgrund der eigenen Fähigkeiten. Denn: Wer gehört werden will, muss sprechen. Wer sich nicht meldet, kommt auch nicht dran.

Letztendlich führt eine Diskussion über die persönlichen Hürden jedenfalls ins Nichts, da der Antrag eben keine Erleichterung der Hindernisse vorsieht. Um das Wort ergreifen zu können, bedarf es weiterhin einer Meldung, ebenso wie sich an Umständen während der Rede nichts ändert. Eine Wortmeldung scheitert in der Regel nicht, daran, dass es noch Vorredner gibt, selbst wenn, ist diese Problematik auch hier mitnichten eine Frage des Geschlechts. Sollte die eigene Wortmeldung auch nach den Reden der Vorredner einen solch hohen Mehrwert für die Debatte haben, wird auch das Warten auf die Worterteilung nichts daran ändern. Und trotzdem sieht § 10 Absatz 1 StuPa-GO sogar, ganz im Sinne inhaltlicher Progression, zugunsten von Erstrednern bereits eine Priorisierung vor. Besonders zurückhaltende Menschen, erhalten damit, auf diesem Wege, die Möglichkeit schneller zu Wort zu kommen.

Zusammenfassend liegt keine Diskriminierung vor, ein repräsentativer Anteil an Stupistinnen scheitert am Mangel von Kandidatinnen, eine Gleichberechtigung von FINTA*-Personen schließt eine Gleichbehandlung dieser mit ein und an möglichen Herausforderungen einer Rede im Studierendenparlament ändert auch eine Neuordnung der Redeliste nichts. Es ist daher geradezu absurd, die Reihenfolge der Redebeiträge ändern zu wollen, wenngleich die Probleme an gänzlich anderer Stelle liegen. Die am 07.11.2023 angetragene Änderung des § 10 Abs. 1 StuPa-GO muss daher ersatzlos gestrichen werden.

Anhang:

Nach den vorläufigen Endergebnissen der Gremienwahlen 2023 (Moritz-Medien) zusammengestellte Daten:

	Kandidat*innen					Mandatsträger*innen					Gesamt	
Vorname*	männlich		weiblich		Gesamt	männlich		weiblich		Gesamt	m	w
StuPa	26	76%	8	24%	34	20	74%	7	26%	27	75%	25%
FSR	56	34%	108	66%	164	41	34%	80	66%	121	34%	66%
Gesamt	82	41%	116	59%	198	61	41%	87	59%	148	55%	45%

** Das Geschlecht wird hier aufgrund des mit dem Vornamen üblicherweise assoziierten Geschlecht vermutet.*

Studierende Universität Greifswald Sommersemester 2023 (amtlich):

	männlich		weiblich		divers		gesamt	
Anzahl/Anteil	3913	40,04%	5848	59,84	3	0,03%	9773	100%

SÄA 1

Antragsstellende: Mercedes N. D. Spiering, Niklas Wagner, Wiebke Pley

Satzungsänderungsantrag:

§5 Lesungen

(2) Auf Vorschlag der*s Präsident*in des Studierendenparlaments, oder wenn ~~eine Mehrheit~~ ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangt, kann jeder Antrag auch in zwei Lesungen verhandelt werden. Die Lesungen werden in verschiedenen Sitzungen durchgeführt, wenn das Studierendenparlament nicht die Dringlichkeit feststellt.

→ ein Viertel der Stimmberechtigten bleibt erhalten.

Begründung:

Die vorgeschlagene Satzungsänderung, die die Möglichkeit der Verhandlung von Anträgen in zwei Lesungen aufgreift, trägt dazu bei, einen transparenten und gründlichen Diskussionsprozess im Studierendenparlament zu fördern. Diese Änderung basiert auf der Erkenntnis, dass einige Anträge eine vertiefte Analyse und Diskussion erfordern, um sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere wenn sie komplexe oder weitreichende Auswirkungen auf die Studierendenschaft haben. Die Einbindung von zwei Lesungen bietet den Mitgliedern des Studierendenparlaments die Möglichkeit, sich intensiver mit dem Inhalt auseinanderzusetzen, verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen und potenzielle Konsequenzen gründlich zu prüfen.

Darüber hinaus ermöglicht die Regelung, dass eine solche zweite Lesung auf Initiative des Präsidenten oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments durchgeführt werden kann, eine flexible Anpassung an die jeweiligen Umstände und Bedürfnisse, beispielsweise wenn ein Großteil der stimmberechtigten Mitglieder fehlt. Dies fördert eine demokratische Entscheidungsfindung und das Minderheitenrecht bleibt erhalten.

SÄA 2

Antragsstellende: Mercedes N. D. Spiering, Niklas Wagner, Wiebke Pley

Satzungsänderungsantrag:

§ 10 Debattenordnung

(1) Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Erstredner*innen sind zu bevorzugen~~. Die Reihenfolge der Wortmeldungen wird nach zwei Redelisten quotiert. Die erste Redeliste ist FINTA*-Personen vorbehalten. Die zweite Redeliste steht allen Anwesenden offen. Die*Der Präsident*in erteilt abwechselnd einer Personen der ersten und der zweiten Liste das Wort (Listenquotierung)~~. Die*Der Präsident*in kann eine*n Redner*in unterbrechen, um sie*ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihr*ihm das Wort entziehen, falls die Redezeit überschritten wird oder diese*r vorherige Argumente wiederholt.

Begründung:

Empowerment von FINTA*-Personen in Gremien der Studierendenschaft ist wichtig. In einem kleinen Parlament, in dem jeder Beitrag bedeutend ist, könnte die Quotierung nach FINTA*-Zugehörigkeit zu einer eingeschränkten Vielfalt an Meinungen führen. Alle Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, ihre Ansichten gleichberechtigt zu äußern, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen.

Effizienz und Zeitmanagement:
Die vorgeschlagene Quotierung der Wortmeldungen nach zwei Redelisten könnte zu einem erheblichen Zeitverlust führen. In einem kleinen Parlament ist es wichtig, den Sitzungsablauf effizient zu gestalten, um Zeit für die Bearbeitung von relevanten Themen zu gewinnen.

Komplexität und Verwaltungsaufwand:
Die Einführung von zwei Redelisten, vor allem wenn sie nach FINTA*-Zugehörigkeit getrennt sind, erhöht die Komplexität der Sitzungsorganisation und erfordert einen höheren Verwaltungsaufwand. In einem kleinen Gremium könnte dies zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung, sowie Einhaltung führen und einen Mehraufwand bei der Sitzungsvorbereitung. Bisher wurde die angestrebte Umsetzung von den Antragstellenden nicht weitreichend erläutert und zu dem keine sinnvolle Umsetzung vorgeschlagen.

Mögliche Verzögerungen bei der Worterteilung:
Die abwechselnde Erteilung des Wortes an Personen der ersten und zweiten Liste könnte zu Verzögerungen führen, insbesondere wenn es zu Diskussionen darüber kommt, welcher Liste eine Person angehört. Dies könnte den Sitzungsfluss beeinträchtigen und zu Unstimmigkeiten führen.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung:

Die Erfahrung zeigt, dass die Umsetzung einer Quotierung in der Praxis oft auf Hindernisse stoßen kann. In Vergangenheit kam es immer wieder zu Unstimmigkeiten im Ablauf der Redeliste (Mitglieder wurden nicht genannt oder womöglich vergessen) und eine mit Mehraufwand verbundene Neugestaltung der Redeliste ist unter diesen Umständen schwer vorstellbar. Es könnte Schwierigkeiten geben, die korrekte Reihenfolge beizubehalten, was zu Missverständnissen und Frustration führen könnte.

In Anbetracht dieser Aspekte könnte eine Überprüfung der vorgeschlagenen Regelung in Erwägung gezogen werden, um sicherzustellen, dass die Sitzungen effizient und zugleich inklusiv gestaltet werden können.

SÄA 3

Antragsstellende: Mercedes N. D. Spiering, Niklas Wagner, Wiebke Pley

Satzungsänderungsantrag:

§ 20 Mediale Berichterstattung

(5) Diese Bestimmungen sind entsprechend auf Vertreter anderer Medien anzuwenden.

→ Diesen Absatz nicht streichen.

Begründung:

Hochschulen sind Teil der Gesellschaft, und viele Entscheidungen und Diskussionen in Hochschulgremien können auch außerhalb der Campusgrenzen von Interesse sein. Die Teilnahme von Vertretern anderer Medien ermöglicht eine bessere Verbindung zwischen der Hochschule und der umgebenden Gesellschaft. Dies trägt zur Vielfalt der Perspektiven und Meinungen bei, die in den Medien vertreten sind. Es ist wichtig sicherzustellen, dass verschiedene Standpunkte in der Berichterstattung über Hochschulangelegenheiten repräsentiert werden. Durch die Einbindung externer Medien wird sichergestellt, dass Themen, die nicht nur innerhalb der Hochschulöffentlichkeit, sondern auch in einem breiteren Kontext von Bedeutung sind, angemessen bekannt gemacht werden. Dies kann dazu beitragen, ein größeres Bewusstsein und Verständnis für die Rolle und Entscheidungen der Hochschule zu schaffen. Außerdem ist der Ticker der Moritz.Medien auf einer öffentlichen Website und damit werden hochschulöffentliche Angelegenheit in vielen Fällen roh nach außen getragen, ohne Aussagen zu kontextualisieren.

Universität Greifswald
Studierendenparlament
www.stud.uni-greifswald.de
Friedrich-Loeffler-Straße 28

Hausanschrift: 17489 Greifswald
Postanschrift: 17487 Greifswald
Tel.: +49 3834 420 1761
stupa@uni-greifswald.de

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456
Studierendenschaft

Haushaltsplan der Studierendenschaft Universität Greifswald 2024

Gesamtplan

Einnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023
	Teilplan A - AStA	310.016,90 €	0,00 €	274.036,90 €	238.734,62 €
	Teilplan B - moritz.medien	7.900,00 €	0,00 €	8.310,00 €	8.926,81 €
	Summe	317.916,90 €	0,00 €	282.346,90 €	247.661,43 €

Ausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023
	Teilplan A - AStA	274.728,00 €	0,00 €	251.328,00 €	220.011,07 €
	Teilplan B - moritz.medien	43.188,90 €	0,00 €	31.018,90 €	27.650,36 €
	Summe	317.916,90 €	0,00 €	282.346,90 €	247.661,43 €

Differenz

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023
	Differenz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456
Studierendenschaft

Haushaltsplan der Studierendenschaft Universität Greifswald 2024

Teilplan A - AStA

Einnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
111.01	Studierendenschaftsbeiträge	195.000,00 €	0,00 €	195.000,00 €	185.246,00 €	200.000,00 €	202.158,00 €
119.04	Einnahmen Umsatzsteuer	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	6.878,94 €	3.000,00 €	4.866,55 €
119.13	Einnahmen aus satzungsgemäßen Veranstaltungen	4.000,00 €	0,00 €	100,00 €	161,78 €	400,00 €	6,14 €
119.18	Einnahmen 24-Stunden-Vorlesung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	350,00 €	0,00 €
119.19	Zweckgebundene Einnahmen	500,00 €	0,00 €	500,00 €	526,33 €	200,00 €	700,71 €
119.99	Sonstige Einnahmen	200,00 €	0,00 €	200,00 €	206,32 €	200,00 €	433,77 €
125.01	Einnahmen aus sonstiger wirtschaftlicher Betätigung	250,00 €	0,00 €	500,00 €	31,37 €	500,00 €	98,38 €
125.03	Einnahmen Kaution	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	500,00 €	50,00 €
162.01	Zinsen	0,00 €	0,00 €	5,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €
162.02	Darlehensrückflüsse	5.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	50,00 €	1.350,00 €	0,00 €
282.01	Zuschüsse Dritter	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
359.01	Entnahme allgemeine Rücklagen	85.578,00 €	0,00 €	92.623,00 €	0,00 €	58.116,26 €	24.987,78 €
359.02	Entnahme Allgemeine Rücklage moritz.medien	14.488,90 €	0,00 €	11.028,90 €	0,00 €	9.418,64 €	5.433,29 €
359.04	Entnahme Rücklage moritz.medien Technik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.400,00 €	0,00 €	0,00 €
	Summe	310.016,90 €	0,00 €	309.956,90 €	197.500,74 €	274.036,90 €	238.734,62 €

Ausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
412.01	Aufwendungen für AStA-Referent*innen	70.800,00 €	0,00 €	70.800,00 €	53.140,43 €	70.800,00 €	54.151,61 €
412.03	Aufwendungen für die Chefredaktion und die Geschäftsführung der moritz.medien	33.600,00 €	0,00 €	33.600,00 €	27.966,12 €	38.400,00 €	34.164,80 €
412.04	Aufwendungen für die Wahlleitung der studentischen Gremienwahlen	1.000,00 €	0,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
412.10	Aufwendungen für die Präsidien des StuPa und der FSK	10.200,00 €	0,00 €	10.200,00 €	5.053,01 €	7.200,00 €	6.898,22 €
412.50	Lohnnebenkosten	16.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €	11.294,42 €	15.000,00 €	16.292,82 €
428.01	Vergütung für Beschäftigte	17.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €	6.498,39 €	18.000,00 €	16.110,86 €
511.01	Geschäftsbedarf und Kommunikation	5.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €	4.870,39 €	4.000,00 €	4.331,91 €
511.03	Ausgaben Kaution	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	500,00 €	150,00 €
526.02	Rechtskosten der Studierendenschaft	500,00 €	0,00 €	500,00 €	416,50 €	500,00 €	0,00 €
527.04	Reisekosten der studentischen Selbstverwaltung	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €	678,34 €	100,00 €	1.095,20 €
529.40	Verfügungsmittel für satzungsgemäße Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse, Kommissionen	2.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €	1.288,13 €	1.000,00 €	1.671,12 €
531.01	Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen	2.000,00 €	0,00 €	3.000,00 €	796,81 €	600,00 €	1.303,95 €
532.01	Umsatzsteuerabführung	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.471,80 €	3.500,00 €	5.157,88 €
534.01	Ausgaben für satzungsgemäße Veranstaltungen	15.000,00 €	0,00 €	16.000,00 €	11.579,93 €	7.500,00 €	8.043,92 €
534.19	Verwendung zweckgebundener Einnahmen	500,00 €	0,00 €	500,00 €	526,33 €	200,00 €	700,71 €
534.20	Ausgaben Freitischkarten	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
534.99	Sonstige Ausgaben	500,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
540.01	Mitgliedsbeiträge	578,00 €	0,00 €	578,00 €	50,00 €	578,00 €	578,00 €
546.01	Sächliche Verwaltungsausgaben	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	14.119,86 €	14.000,00 €	12.460,92 €
617.01	Ordentliche Fachschaftsgelder 23 v.H. der Einnahmen von Titel 111.01	44.850,00 €	0,00 €	44.850,00 €	21.489,60 €	46.000,00 €	45.369,05 €
684.01	Zuschüsse für laufende Zwecke an Verbände, Vereine oder ähnliche Institutionen	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	2.530,26 €
684.02	Förderprogramm Studentenclubs	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	541,50 €	5.000,00 €	2.194,98 €
684.03	Radio 98eins	2.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €	1.455,58 €	2.000,00 €	1.704,86 €
684.06	Sozialdarlehen	5.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	150,00 €	1.350,00 €	0,00 €
684.07	Kinderbetreuung	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
959.01	Zuführung allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.313,60 €	0,00 €	0,00 €
959.02	Zuführung Allgemeine Rücklage moritz.medien	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.506,23 €	0,00 €	0,00 €
959.03	Zuführung Rücklage Fachschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
959.04	Zuführung Rücklage moritz.medien Technik	1.200,00 €	0,00 €	1.200,00 €	0,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
	Summe	274.728,00 €	0,00 €	276.128,00 €	174.606,97 €	251.328,00 €	220.011,07 €

Haushaltsplan der Studierendenschaft Universität Greifswald 2024

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456
Studierendenschaft

Teilplan A - AStA

Differenz

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
	Differenz zwischen Einnahmen & Ausgaben	35.288,90 €	0,00 €	33.828,90 €	22.893,77 €	22.708,90 €	18.723,55 €

Übertragung zwischen den Teilplänen

Übertragen **aus** dem Teilplan B

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
100.01	Überschuss moritz.medien für Zuführung Allgemeine Rücklage moritz.medien	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.506,23 €	0,00 €	0,00 €
100.02	Überschuss moritz.medien für Zuführung Rücklage moritz.medien Technik	1.200,00 €	0,00 €	1.200,00 €	0,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €

Übertragen **in** den Teilplan B

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
685.01	Zuschuss für moritz.medien	22.000,00 €	0,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	14.490,26 €	14.490,26 €
685.02	Zuschuss für studentische Medien aus Allgemeiner Rücklage moritz.medien	14.488,90 €	0,00 €	11.028,90 €	0,00 €	9.418,64 €	5.433,29 €
685.04	Zuschuss für studentische Medien aus Rücklage moritz.medien Technik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.400,00 €	0,00 €	0,00 €

	Summe Übertragungen	-35.288,90 €	0,00 €	-33.828,90 €	-22.893,77 €	-22.708,90 €	-18.723,55 €

Kontrollergebnis

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
	Ergebnis nach Übertragungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Deckungsgrundsätze

1. Alle Einnahmen eines Teilplanes dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben innerhalb eines Teilplanes.
2. Mehreinnahmen des Titels 111.01 müssen zu 23 v.H. dem Titel 617.01 zugeführt werden. Die übrigen 77 v.H. der Mehrerträge stehen zur Deckung aller Mehraufwendungen aller Hauptgruppen zur Verfügung.
3. Die Personal- und Sachaufwendungen des Teilplans A (Titel 412.01 bis 546.01) sind untereinander und gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen ist die Deckung zugunsten der Verfügungsmittel.
4. Die Aufwendungen aus den Titeln 684.01 bis 684.03 sind untereinander und gegenseitig deckungsfähig.

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456
Studierendenschaft

Haushaltsplan der Studierendenschaft Universität Greifswald 2024

Teilplan B - moritz.medien

Einnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
119.01	Sonstige Einnahmen	300,00 €	0,00 €	300,00 €	0,00 €	400,00 €	720,00 €
119.04	Einnahmen Umsatzsteuer	1.000,00 €	0,00 €	200,00 €	1.338,85 €	200,00 €	1.077,99 €
119.05	Einnahmen aus Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	110,00 €	0,00 €	110,00 €	0,00 €
125.02	Anzeigeneinnahmen	5.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	1.807,79 €	6.000,00 €	7.128,82 €
125.06	Einnahmen Beamer	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €	0,00 €
	Summe	7.900,00 €	0,00 €	8.210,00 €	3.146,64 €	8.310,00 €	8.926,81 €

Ausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
427.01	Honorare für freie Mitarbeitende	13.000,00 €	0,00 €	13.000,00 €	6.126,00 €	7.740,00 €	7.445,00 €
511.02	Druckkosten moritz.magazin	22.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	17.974,95 €	14.790,00 €	15.315,30 €
511.09	Werbekosten / Öffentlichkeitsarbeit	3.000,00 €	0,00 €	3.500,00 €	70,21 €	3.500,00 €	1.975,16 €
511.10	Reparaturen	100,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	200,00 €	0,00 €
511.11	Ausgaben für technische Ausstattung Redaktion „moritz.magazin“	500,00 €	0,00 €	500,00 €	51,98 €	500,00 €	0,00 €
511.12	Ausgaben für technische Ausstattung Redaktion „webmoritz.“	500,00 €	0,00 €	500,00 €	10,98 €	500,00 €	1.301,27 €
511.13	Ausgaben für technische Ausstattung Redaktion „moritz.tv“	500,00 €	0,00 €	500,00 €	609,86 €	500,00 €	18,99 €
511.15	Journalistisch relevante Medien	38,90 €	0,00 €	38,90 €	38,90 €	38,90 €	38,90 €
511.16	Redaktionsmittel	100,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	100,00 €	8,00 €
525.01	Fortbildungskosten	1.250,00 €	0,00 €	1.500,00 €	150,00 €	1.400,00 €	1.096,00 €
527.01	Reisekosten	1.000,00 €	0,00 €	1.100,00 €	732,89 €	500,00 €	366,47 €
530.01	Provision Studierendenwerk Beamer	800,00 €	0,00 €	800,00 €	0,00 €	800,00 €	0,00 €
532.01	Umsatzsteuerabführung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
533.02	Layout und Programmierung/ Internetauftritt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €
534.01	Sonstige Ausgaben	350,00 €	0,00 €	350,00 €	249,64 €	350,00 €	55,27 €
546.01	Sächlicher Verwaltungsaufwand	50,00 €	0,00 €	50,00 €	25,00 €	0,00 €	30,00 €
	Summe	43.188,90 €	0,00 €	42.038,90 €	26.040,41 €	31.018,90 €	27.650,36 €

Differenz

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
	Differenz zwischen Einnahmen & Ausgaben	-35.288,90 €	0,00 €	-33.828,90 €	-22.893,77 €	-22.708,90 €	-18.723,55 €

Übertragung zwischen den Teilplänen

Übertragen **in** den Teilplan A

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
919.01	Überschuss moritz.medien für Zuführung Allgemeine Rücklage moritz.medien	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.506,23 €	0,00 €	0,00 €
919.02	Überschuss moritz.medien für Zuführung Rücklage moritz.medien Technik	1.200,00 €	0,00 €	1.200,00 €	0,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €

Übertragen **aus** dem Teilplan A

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
282.01	Zuschuss für moritz.medien	22.000,00 €	0,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	14.490,26 €	14.490,26 €
352.01	Zuschuss für studentische Medien aus Allgemeiner Rücklage moritz.medien	14.488,90 €	0,00 €	11.028,90 €	0,00 €	9.418,64 €	5.433,29 €
359.01	Zuschuss für studentische Medien aus Rücklage moritz.medien Technik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.400,00 €	0,00 €	0,00 €
	Summe Übertragungen	35.288,90 €	0,00 €	33.828,90 €	22.893,77 €	22.708,90 €	18.723,55 €

Kontrollergebnis

Titel	Zweckbestimmung	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2023	Ist 2023	Plan 2022	Ist 2022
	Ergebnis nach Übertragungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Deckungsgrundsätze

1. Alle Einnahmen eines Teilplanes dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben innerhalb eines Teilplanes.
2. Sämtliche Aufwendungen des Teilplans B (Titel 427.01 bis 546.01) sind untereinander und gegenseitig deckungsfähig.

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456

Universität Greifswald, Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments,
Friedrich-Loeffler-Straße 28, 17489 Greifswald

Präsidium des Studierendenparlaments

Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments

Vorsitzende
Tomke Bütow

Stellvertreter
Kevin Zejin Wang

Mitglied
Astrid Wiebke Pley

Mitglied
Emil Oberbach

Mitglied
Bjarne Brakensiek

Mitglied
Annabel Bustorf

Az.: #2023-11 Bearb.: Tomke Bütow 15.11.2023

Stellungnahme des Haushaltsausschusses:
Haushaltsplan 2024

Liebes Studierendenparlament,

Der Haushaltausschuss hat am 14.11.2023 mit fünf anwesenden Mitgliedern, dem AStA-Referenten für Finanzen und Personal und zwei Vertreter*innen der moritz.medien getagt. Anlass der Sitzung war der Haushaltsplan 2024.

Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Studierendenparlament die Annahme dieses Haushaltsplanes für das Jahr 2024 einstimmig.

Begründung:
Der Haushaltsplan für 2024 ist am 7.11.2023 frist- und formgerecht beim Haushaltsausschuss eingegangen. Es wurden keine Unstimmigkeiten im Plan gefunden und weitere inhaltliche Unklarheiten wurden besprochen und konnten zufriedenstellend geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Tomke Bütow
Vorsitzende

Kevin Zejin Wang
Stellvertreter